

Gemeinde Buttstädt  
Freistaat Thüringen  
*Landgemeinde nach § 6 ThürKO*  
-Der Bürgermeister-



---

Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

An die Bürgerinitiative „Gegenstrom“  
sowie die Bürgerinnen und Bürger  
der Landgemeinde Buttstädt

Amt                   Bürgermeister  
Bearbeiter       Hendrik Blose  
Zimmer           113  
Durchwahl  
Telefax  
eMail h.blose@lg-buttstaedt.de  
Aktenzeichen  
(bei Antwortschreiben stets angeben)

Ihr Schreiben  
Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen / SS-ID

Buttstädt, den

22.01.2026

### **Stellungnahme der Landgemeinde Buttstädt zu den vorgetragenen Fragen und Einwendungen hinsichtlich des geplanten Solarparks Ellersleben und der zugehörigen Netzinfrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren der Bürgerinitiative „Gegenstrom“,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinde Buttstädt,

unter Bezugnahme auf die von Ihnen vorgelegten Thesen und Fragen zum geplanten Solarpark Ellersleben sowie zur vorgesehenen Netzinfrastruktur nehme ich als Bürgermeister der Landgemeinde Buttstädt im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben wie folgt Stellung.

#### **1. Verfahrensrechtliche Einordnung**

Der durch den Gemeinderat zu fassende Aufstellungsbeschluss stellt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens dar. Dieser Beschluss begründet weder ein Baurecht noch eine Genehmigung des Vorhabens. Vielmehr handelt es sich um den Beginn eines gesetzlich geregelten, ergebnisoffenen Planungsprozesses.

Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Vorschriften der §§ 1 ff. BauGB, einschließlich der Pflicht zur umfassenden Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB), anzuwenden.

Alle vorgetragenen Belange, einschließlich der durch die Bürgerinitiative vorgebrachten Einwendungen, werden im Rahmen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsprozesses geprüft und bewertet.

## **2. Prüfung umweltbezogener Auswirkungen**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Diese umfasst insbesondere die Bewertung möglicher Auswirkungen auf:

- Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Landschaftsbild,
- menschliche Gesundheit,
- sowie sonstige Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Hierzu werden entsprechende Fachgutachten eingeholt und ausgewertet. Erst auf Grundlage dieser fachgutachterlichen Bewertungen kann eine abschließende Entscheidung erfolgen.

Die Gemeinde ist rechtlich verpflichtet, diese Prüfungen vollständig und sachgerecht durchzuführen. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, sofern keine unzulässigen oder nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen festgestellt werden.

## **3. Berücksichtigung infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Belange**

Die Integration von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgt auf Grundlage übergeordneter energiewirtschaftlicher Zielsetzungen und gesetzlicher Rahmenbedingungen, insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie energiewirtschaftlicher Netzanforderungen.

Photovoltaik stellt einen wesentlichen Bestandteil der Energieversorgung dar und ist Gegenstand nationaler und europäischer energiepolitischer Zielsetzungen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung.

Die Gemeinde berücksichtigt diese übergeordneten Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungsbefugnis.

## **4. Wahrung der kommunalen Planungshoheit und rechtlichen Sicherheit**

Die Gemeinde übt ihre Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus (Selbstverwaltung).

Alle Entscheidungen erfolgen auf Grundlage:

- der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- fachgutachterlicher Bewertungen,
- der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB,
- sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB.

Hierdurch wird sichergestellt, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen eingehalten und Abwägungsfehler vermieden werden.

## **5. Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange**

Die durch die Bürgerinitiative vorgebrachten Belange, insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf:

- landwirtschaftliche Nutzung,
- Landschaftsbild,
- Wohn- und Lebensqualität,
- wirtschaftliche Interessen,
- sowie gesundheitliche Aspekte,

werden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsverfahrens berücksichtigt und bewertet.

Eine abschließende Entscheidung erfolgt erst nach vollständiger Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Beteiligungsverfahren.

## **6. Transparenz und weitere Verfahrensschritte**

Die Öffentlichkeit wird im weiteren Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften beteiligt. Alle eingehenden Stellungnahmen werden dokumentiert und in die Abwägung einbezogen.

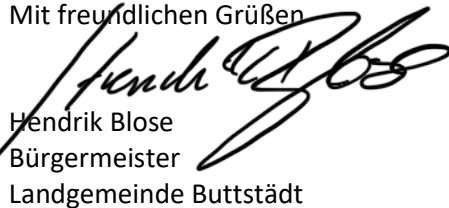
Die abschließende Entscheidung obliegt dem Gemeinderat der Landgemeinde Buttstädt als zuständigem demokratisch legitimiertem Entscheidungsgremium.

## **7. Schlussbemerkung**

Die Landgemeinde Buttstädt und ich als Bürgermeister sind sich der Bedeutung der vorgebrachten Anliegen bewusst und wir werden alle Entscheidungen auf Grundlage der geltenden Rechtslage, fachlicher Bewertungen und unter sorgfältiger Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange treffen.

Das Verfahren wird rechtskonform, transparent und unter Beachtung der kommunalen Verantwortung durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Blose  
Bürgermeister  
Landgemeinde Buttstädt

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1, 2, 3, 4 und 7 BauGB

Grundgesetz (GG), Art. 28 Abs. 2

Fachliche Grundlage:

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE:

„Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“, Fassung vom 15.01.2026

Stellungnahme und Fragen der Bürgerinitiative „Gegenstrom“